

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/18

März 2018

1. **Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform abgeschlossen**
2. **Pilotschulen ausgewählt zur landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform „ella@bw“**
3. **Fortbildungsoffensive Digitalisierung - Fortbildung für Fortbildner
Interesse und Auswahl der Teilnehmer/innen**
4. **Erneute Zusendung der Musterinklusionsvereinbarung nach SGB IX**
5. **Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte
Initiative zur Zulassung aus A 11 mit Fachberaterzulage
→ Ablehnung durch das Kultusministerium**
6. **Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2018 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Clemens Hartelt, Christa Holoch, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Tina Stark, Frank Stephan, Reinhold Strauß

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform abgeschlossen

Das Kultusministerium und die Hauptpersonalräte aller Schularten und des außerschulischen Bereichs haben die Rahmendienstvereinbarung (RDV) zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform (Az.: 53-6534.42/149) am 06.02.2018 abgeschlossen. Die Veröffentlichung soll in K. u .U. April 2018 erfolgen. Zum Download steht die RDV auf der Homepage des HPR BS zur Verfügung:



https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR_BS.

Diese neue RDV ist zum 01.02.2018 in Kraft getreten und gilt, ihr Inkrafttreten ist nicht an den Starttermin von ella@bw gebunden. Sie ersetzt die bisherige Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz von Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen an Schulen. Die Regelungen aus der alten RDV wurden dabei weitgehend übernommen und um die geplante landeseinheitliche Bildungsplattform ergänzt. Die neue RDV gilt insoweit auch über die Einrichtung der Bildungsplattform hinaus.

Besonders wichtig war dem HPR BS bei der RDV, dass bei verpflichtender Einrichtung ausreichend dienstliche Geräte zur Verfügung stehen und dass sich Abrufpflichten bei E-Mails nur auf die Anwesenheitszeit in der Schule beziehen. Darüber hinaus können die technischen Möglichkeiten von den Lehrkräften frei genutzt werden.

Ein direkter Handlungsbedarf ergibt sich bei Schulen, die als Pilotschulen die Bildungsplattform einsetzen werden. In § 25 RDV „Inkrafttreten“ werden die Hinweise zum Einsatz und die Beteiligungstatbestände des ÖPR und auch die Regelungsbedarfe der Schulen dargestellt. Verpflichtende Regelungen sind nur möglich, wenn die technischen Voraussetzungen geschaffen sind. Für die nähere Ausgestaltung an der Schule wird empfohlen, eine Dienstvereinbarung zu schließen. Wir bitten zu beachten, dass der Rahmen dafür durch die RDV bereits vorgegeben ist.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen haben.

2. Pilotschulen zur landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform

„ella@bw“ ausgewählt

Um den Lehrkräften des Landes Baden-Württemberg eine datenschutzrechtlich sichere Kommunikation zu erleichtern, wurde die digitale Bildungsplattform „ella@bw“ konzipiert. Der Name steht als Abkürzung für Elektronische Lehr- und Lernassistenz.

Über diese Plattform sollen Lehrkräfte Zugang zu unterschiedlichen Funktionen erhalten: E-MailProgramm, Kalenderfunktion, Datenspeicher, Videokonferenztool, Open-Office-Anwendungen, SESAM-Mediathek und Moodle mit Dakora. Die spätere Einbindung weiterer Anwendungen ist vorgesehen.

Aufgrund von technischen Problemen mussten der geplante Start am 26.02.2018 und die für März 2018 angesetzten Schulungen der Pilotschulen auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Somit ist derzeit keine belastbare Aussage zur zeitlichen Planung möglich.

Das Kultusministerium hat mit den Hauptpersonalräten eine Rahmendienstvereinbarung zur landeseinheitlichen Bildungsplattform geschlossen, s. oben. Diese regelt wichtige Fragestellungen bzgl. der Nutzung digitaler Angebote in den Schulen. Die Plattform soll auch den Austausch mit Lehrkräften außerhalb der eigenen Schule landesweit ermöglichen. Schülerinnen und Schülern wird die Schule den Zugriff ermöglichen können. Die Plattform ist browserbasiert und über eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung abgesichert.

Rund 220 Schulen aus allen Schularten hatten sich um die Teilnahme an der Pilotphase der digitalen Bildungsplattform beworben. Aufgrund der vielen Bewerbungen musste das KM allerdings eine Auswahl vornehmen. Dabei wurde zum einen auf eine ausgewogene regionale Verteilung und zum anderen auf eine angemessene Berücksichtigung aller Schularten geachtet. Zudem wurden verschiedene inhaltliche Kriterien angelegt, beispielsweise das Vorhandensein einer Medienentwicklungsplanung oder die Nutzung von Moodle als Lehr- und Lernplattform. Auch technische Voraussetzungen wie z. B. das Vorhandensein einer angemessenen Netzinfrastruktur wurden berücksichtigt. Für die Teilnahme als Pilotschule musste darüber hinaus auch die Zustimmung der GLK und des Örtlichen Personalrats vorliegen. Außerdem sind die Schulen gehalten, ihre Teilnahme als Auswertungsschule mit ihrem Schulträger abzustimmen.

Die Erfahrungen der 101 Pilotschulen (darunter sind 22 Berufliche Schulen) fließen in die Weiterentwicklung von ella@bw ein. Geplant war, zum Schuljahr 2018/19 allen Schulen den Zugang zu ermöglichen. Die Schulung der Ella-Administratoren und der Lehrkräfte soll parallel zur Einführung erfolgen.

Die Einführung der Bildungsplattform ist nur nach Beteiligung des Örtlichen Personalrats und Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz möglich. Dies gilt auch für die Auswertungsschulen.

Der HPR begrüßt die Bereitstellung der Plattform für alle Lehrkräfte, auch wenn noch einige komplexe Aufgaben zu lösen sind. Noch gibt es beispielsweise keine zufriedenstellende Lösung zur Vereinbarkeit von Bedienkomfort und Datenschutz, aber man ist auf dem Weg in die richtige Richtung.

Informationen des Kultusministeriums zur ella@bw sind veröffentlicht unter <http://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Digitale+Bildungsplattform>:



3. Fortbildungsoffensive Digitalisierung - Fortbildung für Fortbildner

Interesse und Auswahl der Teilnehmer/innen

Auf diese Multiplikatorenfortbildung haben wir im HPR-Info Nr. 17 vom Dezember 2017 hingewiesen. Die Fortbildung war über alle Schularten hinweg für 120 Teilnehmer/innen ausgeschrieben. Es haben sich insgesamt 336 Lehrkräfte und davon 110 Lehrkräfte aus Beruflichen Schulen beworben. Der Anteil an Teilnehmerplätzen für die Beruflichen Schulen liegt, entsprechend dem Anteil der Lehrkräfte Beruflicher Schulen an der Gesamtzahl der Lehrkräfte, bei 20 %. Damit standen 24 Plätze für Berufliche Schulen zur Verfügung.

Dies bedeutete in der Folge leider, dass über Dreiviertel der Angemeldeten eine Absage erhalten haben. Da alle Bewerber/innen über eine breite Qualifikation verfügen, war die Auswahl schwierig. Es wurde in erster Linie auf die fachlichen Qualifikationen geachtet. Ergänzend wurden die Meldungen über die Regierungspräsidien entsprechend der Lehrkräftezahl berücksichtigt und darauf geachtet, dass gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen sowie Männer und Frauen vertreten sind.

Die ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, wie Unterricht durch den Einsatz von digitalen Geräten und den damit verbundenen Möglichkeiten wirksam ergänzt wird und dieser dadurch insgesamt eine Weiterentwicklung erfährt. Im Anschluss an ihre Qualifizierung beginnen die geschulten Lehrkräfte mit ihrer Arbeit und bieten ab dem Schuljahr 2018/2019 eigene Fortbildungen an.

4. Erneute Zusendung der Musterinklusionsvereinbarung nach SGB IX

Mittlerweile liegt die überarbeitete Musterinklusionsvereinbarung den Schulleitungen, Örtlichen Personalräten und Örtlichen Vertrauenspersonen vor und ersetzt die Musterinklusionsvereinbarung, die 2017 zugesendet worden war.

Die Überarbeitung, bei der keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen wurden, war mit der neuen Fassung des SGB IX zum 01.01.2018 notwendig geworden, bei der das Schwerbehindertenrecht vom zweiten in den dritten Teil verlagert wurde, wodurch sich in Folge alle Paragrafennummern geändert haben.

Dies ändert nichts an der Gültigkeit der neu abgeschlossenen Inklusionsvereinbarungen in der Fassung von 2017. Für die künftige Nutzung kann der aktuelle Gesetzesbezug - aus der Gegenüberstellung der alten und neuen Paragrafen - der Broschüre, ZB Recht Sozi-
algesetzbuch IX 2018, S. 353 entnommen werden:

<https://www.integrationsaemter.de/publikationen/65c9796i/index.html>



Den im Jahr 2018 laufenden Verhandlungen ist die neu versandte Musterinklusionsvereinbarung zugrunde zu legen. Ein Download ist auf der Homepage des HPR BS, https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_BS, möglich.



5. Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte

Initiative zur Zulassung aus A 11 mit Fachberaterzulage

→ Ablehnung durch das Kultusministerium

Für die Aufstiegsqualifizierung Technischer Lehrkräfte an Beruflichen Schulen zum Erwerb der Lehrbefähigung der wissenschaftlichen Lehrkräfte des gehobenen Dienstes gibt es in den letzten Jahren mehr Plätze als Bewerbungen. Die Ursache dafür ist, dass sich nur Fachbetreuer/innen (Technische Oberlehrer/innen im Endamt A 12) bewerben können. Dem HPR BS liegen viele Anfragen von Technischen Lehrkräften vor, die Interesse am Aufstiegslehrgang signalisieren, jedoch die o. g. Voraussetzung nicht erfüllen. Aus diesem Grund hat sich der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium dafür eingesetzt, dass Möglichkeiten gefunden werden, die Zugangsvoraussetzungen zu erweitern.

Das Kultusministerium teilte im Schreiben vom 2. Februar 2018, Az.: 15-0312.7/230, mit:

„Eine Öffnung des Aufstiegslehrgangs für Technische Lehrkräfte in A 11 mit Stellenzulage ist nicht beabsichtigt. Der Aufstiegslehrgang wurde in erster Linie geschaffen, um einzelnen bewährten und besonders befähigten Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Perspek-

tive zu eröffnen, sich weiterzuentwickeln. Die Zugangsvoraussetzungen wurden bei der Konzeption des Aufstiegslehrgangs sorgfältig festgelegt. Diese generell abzuschwächen würden den Aufstiegslehrgang und im weiteren Sinne auch den Stellenwert eines Studiums aller wissenschaftlichen Lehrkräfte abwerten. Dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht abgesenkt werden können, zeigt zudem auch die wachsende Zahl derjenigen Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte, die den Aufstiegslehrgang nicht erfolgreich absolvieren.

Mit der Tätigkeit im Endamt ist bei Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften eine koordinierende Tätigkeit verbunden, die mit der Übernahme einer höheren Verantwortung einhergeht. Diese Erfahrung bringen Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte in A 11 in der Regel nicht mit. Die Erfahrungen der letzten fünf Aufstiegslehrgänge haben jedoch gezeigt, dass es für den Erwerb der Laufbahnbefähigung der wissenschaftlichen Lehrkräfte des gehobenen Dienstes, die hierfür ein wissenschaftliches Studium absolvieren, wichtig ist, bereits zuvor übergeordnete, koordinierende Tätigkeiten ausgeübt zu haben. Ferner kann auch nur durch die Beibehaltung des Zulassungskriteriums "Befindlichkeit im Funktionsamt" gewährleistet werden, dass wir weiterhin dem in Art. 33 Abs. 2 GG und § 9 BeamStG verankerten Prinzip der Bestenauslese gerecht werden. Schließlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber auch tatsächlich dazu befähigt werden, alle Aufgaben der neuen Laufbahn - also etwa auch Aufgaben der Schulleitung - wahrnehmen zu können. Durch ein Festhalten am Endamt kann überdies auch erreicht werden, dass zunächst die Möglichkeiten der Weiterentwicklung in der eigenen Laufbahn ausgeschöpft werden.

Eine Stellenzulage erhalten Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte nach der Lehrkräftezulagenverordnung z. B. für die Dauer der Verwendung als Fachberater in der Lehreraus-/fortbildung oder als Fachleiter oder als Lehrbeauftragte am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung. Technische Lehrkräfte in A 11 mit Stellenzulage sind in der Regel in der regionalen Lehrerfortbildung tätig, an die Regionalen Planungsgruppen angebunden und dort im Fortbildungsteam auf regionaler Ebene tätig. Außerhalb der Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen sind somit in der Regel keine weiteren koordinierenden Tätigkeiten mit der Stellenzulage verbunden, die mit der Übernahme einer höheren Verantwortung einhergehen. Gleiches gilt für Technische Lehrkräfte in A 11 mit Stellenzulage, die an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) im Rahmen der Ausbildung eingesetzt werden.

Soweit der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen um Prüfung bittet, ob Technische Lehrkräfte in A 11 mit Stellenzulage nicht zugelassen werden könnten und nach Bestehen der Aufstiegsqualifizierung zunächst nach A 12 befördert werden (also das „Endamt“ erreichen) und nach Absolvierung der erforderlichen Wartezeiten nach A 13 "aufsteigen" könnten, ist dies bereits aufgrund der Zulassungsvoraussetzung in § 6 Abs. 1 LVO-KM nicht möglich, der für die Teilnahme am Aufstiegslehrgang regelt, dass sich Technische Lehrkräfte bereits bei Beginn des Lehrgangs im Endamt in A 12 befinden. Dabei ist zudem zu beachten, dass es sich beim Amt "Technische/-r Oberlehrer/-in als Fachbetreuer/-in" in A 12 um eine Funktionsstelle handelt, die durch bestimmte Aufgaben definiert ist, und nicht um ein bloßes Beförderungsamtsamt. Eine Ernennung in A 12 kann bei Technischen Lehrkräften nur dann erfolgen, wenn sie sich erfolgreich auf eine in K. u. U. ausgeschriebene Funktionsstelle in A 12 bewerben, vom Regierungspräsidium hierfür ausgewählt werden und tatsächlich die in der Stellenausschreibung

aufgeführten Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog für Fachbetreuer an beruflichen Schulen wahrnehmen. Eine Zulassung aus A 11 mit Blick auf eine spätere Beförderung nach A 12 ist also weder möglich noch wäre sie im Sinne der Betroffenen. Denn Technische Lehrkräfte würden das Risiko eingehen, den Aufstiegslehrgang zwar erfolgreich zu absolvieren, eine Bewerbung auf eine Funktionsstelle in A 12 im Nachgang könnte aber eventuell erfolglos bleiben. Dies könnte zu heftigem Unmut seitens der Lehrkräfte führen.

Nach uns vorliegenden Daten ist zwar ein großer Teil der Technischen Lehrkräfte älter als 55 Jahre, aber es sind dennoch genügend potentielle Bewerberinnen und Bewerber in A 12 vorhanden, die sich für den Aufstiegslehrgang bewerben könnten und bei denen eine Besoldung in A 13 noch ruhegehaltfähig würde.“

6. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2018 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich

Für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich bestehen ab dem 1. Mai 2018 landesweit 183 Beförderungsmöglichkeiten, die wie folgt auf die vier Regierungspräsidien verteilt werden:

RP Stuttgart	61
RP Karlsruhe	49
RP Freiburg	36
RP Tübingen	37

Ab 1. Mai 2018 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge **bis einschließlich 1994** Lehrkräfte mit **mindestens gut bis befriedigender Beurteilung**.
2. Für die Beförderungsjahrgänge **1995 bis einschließlich 2001** Lehrkräfte mit **mindestens guter Beurteilung**.
3. Für die Beförderungsjahrgänge **2002 bis einschließlich 2006** Lehrkräfte mit **mindestens sehr gut bis guter Beurteilung**.
4. Für den Beförderungsjahrgang **2007** Lehrkräfte mit sehr **guter Beurteilung**.
5. Für den Beförderungsjahrgang **2008** nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, mit sehr **guter Beurteilung**.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2007 (an öffentlichen Schulen) können damit im Rahmen der vorhandenen Beförderungsstellen erstmalig befördert werden.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Arbeitnehmer/innen wird der Beförderungsjahrgang fiktiv berechnet. Informationen zum Beförderungsjahrgang und zu den Beförderungschancen können beim jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat nachgefragt werden.

Zum 1. August 2015 trat der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Kraft. Im Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zum TV EntgO-L ist geregelt, dass eine bestimmte Gruppe von Nichterfüllern (Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, sog. „beste Nichterfüller“) bei erfolgreicher Teilnahme an einem Beförderungsverfahren für beamtete Lehrkräfte (vergleichbar den Erfüllern) höhergruppiert werden kann. Dieser Personenkreis ist in das Beförderungsverfahren einzubeziehen.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Der schwerbehinderte Mensch wird in der Regel als gesundheitlich geeignet für eine Beförderung oder Höhergruppierung angesehen werden können, wenn er die an das Beförderungsamtsamt oder die höherwertige Tätigkeit geknüpften Mindestanforderungen erfüllt (Ziff. 5.6 der SchwbVwV). Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.